

**Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung-AbwS)  
der Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 17.11.2016**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Neckar am 24.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 17. November 2016, zuletzt geändert am 15.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühren,  
unterjährige Gebühreanpassung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser von 01.01.2023 bis 31.12.2024 2,55 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche von 01.01.2023 bis 31.12.2024 0,68 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser von 01.01.2023 bis 31.12.2024 2,55 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser von 01.01.2023 bis 31.12.2024 2,55 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (6) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für den neuen Schmutzwassergebührensatz maßgebliche Verbrauch durch Zwischenablesung ermittelt.

Bei der Änderung des Niederschlagswassergebührensatzes innerhalb eines Veranlagungszeitraumes werden die für den neuen Niederschlagswassergebührensatz maßgeblichen versiegelten Flächen mit dem Zwölftelanteil berechnet, der dem Zeitanteil ab dem Änderungszeitpunkt entspricht.

§ 51 erhält folgende Fassung:

**§ 51  
Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Die Abwassersatzung vom 17.11.2016 geändert am 24.11.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 17.11.2016 zuletzt geändert am 15.10.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Kirchheim am Neckar, den 14. Dezember 2022



Uwe Seibold  
Bürgermeister